

Klausel für die Hausratversicherung (VHB 2014 Quadratmeter)
- Stand 01.06.2016

1. Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Teil A § 6), die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren, soweit die Gefahren und Schäden nicht nach Nr. 2 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

a) Gefahren, die gemäß Teil A §§ 1 bis 5 versicherbar oder dort ausgeschlossen sind:

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeugs (Teil A § 2),
- bb) Einbruchdiebstahl (Teil A § 3),
- cc) Leitungswasser (Teil A § 4),
- dd) Naturgefahren (Teil A § 5),
 - aaa) Sturm, Hagel,
 - bbb) Weitere Elementargefahren,
- ee) Glasbruch.

b) Gefahren und Schäden, die nach den VHB 2014, den Besonderen Bedingungen für die Premium, der Klausel PremiumPlus, der Klausel Fahrraddiebstahl oder über weitere beitragspflichtige Klauselanschlüsse dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diesen Baustein ausgeweitet werden können;

c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorsätzlich (Teil B § 33 Nr. 1 b) herbeiführt;

d) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art (Teil A § 1 Nr. 2 a);

e) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (Teil A § 1 Nr. 2 c);

f) Schäden durch Sturmflut oder durch Grundwasser;

g) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;

h) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

i) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;

j) Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;

k) Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.;

l) Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;

m) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen;

n) Schäden durch Diebstahl, sofern die Sache nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurde;

o) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;

p) Schäden an mobilen elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Foto-, Film- und Videogeräte;

3. Entschädigungsgrenzen für Kunstgegenstände

Bei Schäden aufgrund unbenannter Gefahren ist die Entschädigung für Kunstgegenstände Teil A § 13 Nr. 1 a dd) (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) auf maximal 50.000 EUR begrenzt. Darüber hinaus sind Kunstgegenstände nur bis zu einem Einzelwert in Höhe von 25.000 Euro gegen unbenannte Gefahren versichert.

Sofern diese Entschädigungsgrenzen überschritten werden, besteht für Kunstgegenstände über diesen Baustein kein Versicherungsschutz. Für diesen Fall wird der Abschluss einer separaten Kunstversicherung empfohlen.

4. Selbstbeteiligung

Bei einem eingetretenen versicherten Schaden aufgrund unbenannter Gefahren wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall.

5. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Unbenannte Gefahren jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer die Klausel Unbenannte Gefahren, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel Unbenannte Gefahren vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.